

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Seidel (LINKE)**

vom 24. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2020)

zum Thema:

Kindertagespflege – Rückforderungen

und **Antwort** vom 08. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23845
vom 24. Juni 2020
über Kindertagespflege - Rückforderungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Corona-bedingten Rückzahlungsforderungen, die Tagespflegeeltern vor wenigen Tagen erhielten?
2. Wie wurde die Höhe der Rückzahlungen ermittelt?
3. Wie verhält sich die Rückzahlungsforderung zur öffentlichen Meldung der zuständigen Senatorin vom 24. März 2020, dass die Entgeltfinanzierung auch für die Kindertagespflege „in der bisher vereinbarten Höhe“ gesichert ist?
4. Wie korrespondiert die Rückzahlungsforderung mit der Tätigkeitsverpflichtung der Kindertagespflegeeltern, die der Senat einforderte (s. bitte Punkt 7 der zweiten Information zur angeordneten Schließung aller Kindertagespflegestellen im Land Berlin in Folge der aktuellen Corona-Pandemie vom 25. März 2020)?

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Während des gesamten Zeitraumes der Corona bedingten Notbetreuung bis zur Öffnung der Kindertagespflege für den Regelbetrieb wurden die Entgelte bzw. Vergütungen, für die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen weiterfinanziert, auch wenn in den meisten Fällen keine Betreuung stattfand.

Den Kindertagespflegepersonen wurde mitgeteilt, dass für die Kinder, die in den Monaten April und Mai nicht betreut wurden, die hälftigen Sachkosten zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet werden.

Die Sachkostenpauschale steht für die Versorgung des Kindes zur Verfügung. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vergütung der Betreuungsleistung.

Während der Zeit der Notbetreuung entstanden keine Kosten für Essen, Getränke, Verbrauchsmaterialien (Bastelmaterial), Ausflüge, Pflegematerialien, n. a. m., die während der Betreuung für das Kind anfallen. Damit wurde ein Teil der sonst erforderlichen Aufwendungen eingespart.

Weiterlaufende Kosten, wie Miete, Versicherungen u. ä. fallen jedoch unabhängig von der Betreuung durchgehend an. Daher kam eine vollständige Rückforderung der gesamten Sachkosten nicht in Betracht, jedoch werden die hälftigen Sachkostenpauschalen für die Monate April und Mai verrechnet.

Dies entspricht den im § 18 Kita-Förderungsgesetz ausgeführten Regelungen für Fehlzeiten und Urlaubstage von Kindertagespflegepersonen, wobei ebenfalls verminderte Kosten für die Versorgung der Kinder anfallen.

Die Verrechnung der Sachkostenpauschale erfolgt frühestens mit der Umsetzung der Entgelterhöhung durch die Änderung der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege und der damit verbundenen größeren Nachzahlung.

5. Wie viele Kinder wurden bis 15. Juni 2020 in den Kindertagespflegestellen seit Einführung der Corona-bedingten Schließungen betreut?

Zu 5.:

Nach Auskunft der bezirklichen Jugendämter wurden am Stichtag 16. April 2020 446 (8%) Kinder betreut. Am 15. Mai 2020 wurden 1.736 (31%) Kinder betreut. Ab dem 25. Mai 2020 nahmen nahezu alle Kindertagespflegepersonen die Betreuung wieder auf, so dass eine fast vollständige Betreuung stattfinden konnte.

6. Wie positioniert sich der Senat zu den Äußerungen von Tagespflegeeltern über zusätzliche finanzielle Aufwendungen, die sie zur Sicherstellung ihrer Arbeit während der Corona-bedingten Einschränkungen hatten?

Zu 6.:

Für Kindertagespflegestellen gelten grundsätzlich hohe Hygienestandards. Vor diesem Hintergrund sind die Kosten für Hygieneartikel als Verbrauchsmittel durch die Sachkostenpauschale gedeckt.

Sollten zusätzliche Kosten, z. B. für FFP 2 – Masken oder größere Ausstattungsgegenstände, z. B. Absperrgitter, entstanden sein, bestand die Möglichkeit, diese Kosten auf Antrag bei den Jugendämtern als Kosten für Gesundheit und Sicherheit geltend zu machen.

7. Welche konkreten Kenntnisse hat der Senat über mögliche Doppelfinanzierungen von Tagespflegestellen über welche Programme des Bundes oder des Landes Berlin?

8. Wie kann der Senat bei seiner Rückforderung ausschließen, dass diese zu Lasten der laufenden Sachkostenpauschale erfolgen, was laut der geltenden Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege, Nummer 11 Absatz 4, unzulässig ist?

9. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der erhobenen Rückforderungen, den der Senat von Tagespflegeeltern einzunehmen gedenkt?

Zu 7., 8. und 9.:

Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen wurde den Kindertagespflegepersonen ein Vordruck zugesandt mit dem sie erklären, dass sie auf Zahlungen der Soforthilfeprogramme des Landes und des Bundes aufgrund der Coronapandemie zugunsten der Weiterzahlung des Entgeltes verzichten.

Sollten Kindertagespflegepersonen bereits Gelder aus den Soforthilfemaßnahmen erhalten haben, müssen diese zurückgezahlt werden. Werden diese nicht zurückgezahlt, werden die vom Jugendamt ausgereichten Entgelte zurückgefordert, da sie zum gleichen Zweck des Erhalts der Kindertagespflegestelle gewährt wurden. Hierzu besteht im Tagespflegevertrag in § 4 Absatz 6 die Regelung, dass zu unrecht bezogene Mittel durch die Tagespflegeperson zurückzuzahlen sind.

Die Verrechnungen der hälftigen Sachkosten für Kinder, die während der Zeit der Notbetreuung nicht betreut wurden, werden erst mit den zusätzlichen Leistungen aus Nachzahlungen der Entgelterhöhungen erfolgen, spätestens zum Jahresende.

Da Sachkosten für die oben genannten Sachverhalte gemäß Nr. 11 Abs. 4 der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege für die direkte Betreuung der Kinder in Kindertagespflege gewährt werden und die Verrechnung nur für die Kinder erfolgt, für die keine Betreuung stattfand, ist die Rückforderung zulässig und geht nicht zu Lasten der betreuten Kinder.

Aufgrund der einzelfallbezogenen Abrechnung der Sachkostenpauschale je betreutem bzw. nichtbetreutem Kind kann derzeit der Gesamtbetrag der Verrechnungen der Sachkostenpauschale noch nicht beziffert werden.

10. Wann wurden mit den Kindertagespflegestellen bzw. ihrer verbandlichen Vertretung Gespräche geführt über die tatsächlichen Corona-bedingten Minderausgaben bzw. Mehrausgaben in der Notbetreuung?

11. Wie ist der Stand der Gespräche mit den Kindertagespflegestellen bzw. ihrer verbandlichen Vertretung zur Lösung des Problems der finanziellen Rückforderungen?

Zu 10. und 11.:

Mit dem Landesverband Kindertagespflege Berlin wurden kontinuierlich Gespräche zur Lage der Kindertagespflege in der Zeit der Notbetreuung geführt. Die letzten Gespräche fanden am 28. April und 23. Juni 2020 statt. Hierbei wurden die Zusammenhänge und rechtlichen Grundlagen der Verrechnung und Rückforderung der hälftigen Sachkostenpauschale für nicht betreute Kinder deutlich gemacht. Im Ergebnis wird der Landesverband Kindertagespflege Berlin seine Mitglieder über die Gründe der Rückforderung aufklären und die Umsetzung unterstützen.

Berlin, den 8. Juli 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie